

**GEMEINDE BRIGACHTAL
SCHWARZWALD-BAAR-KREIS**

**BEBAUUNGSPLAN
"IM GRÜBLE"**

(Verfahren nach § 13b BauGB)

in Brigachtal - Klengen

**UMWELTBETRAG ZUR PRÜFUNG DER
UMWELTBELANGE**

Fassung vom 14.10.2020

GEMEINDE BRIGACHTAL Schwarzwald-Baar-Kreis

BEBAUUNGSPLAN "IM GRÜBLE"

UMWELTBETRAG ZUR PRÜFUNG DER UMWELTBELANGE

1. Anlass

Anlass des vorliegenden Umweltbeitrags ist die geplante Aufstellung des Bebauungsplanes "Im Grüble" in Brigachtal - Klengen.

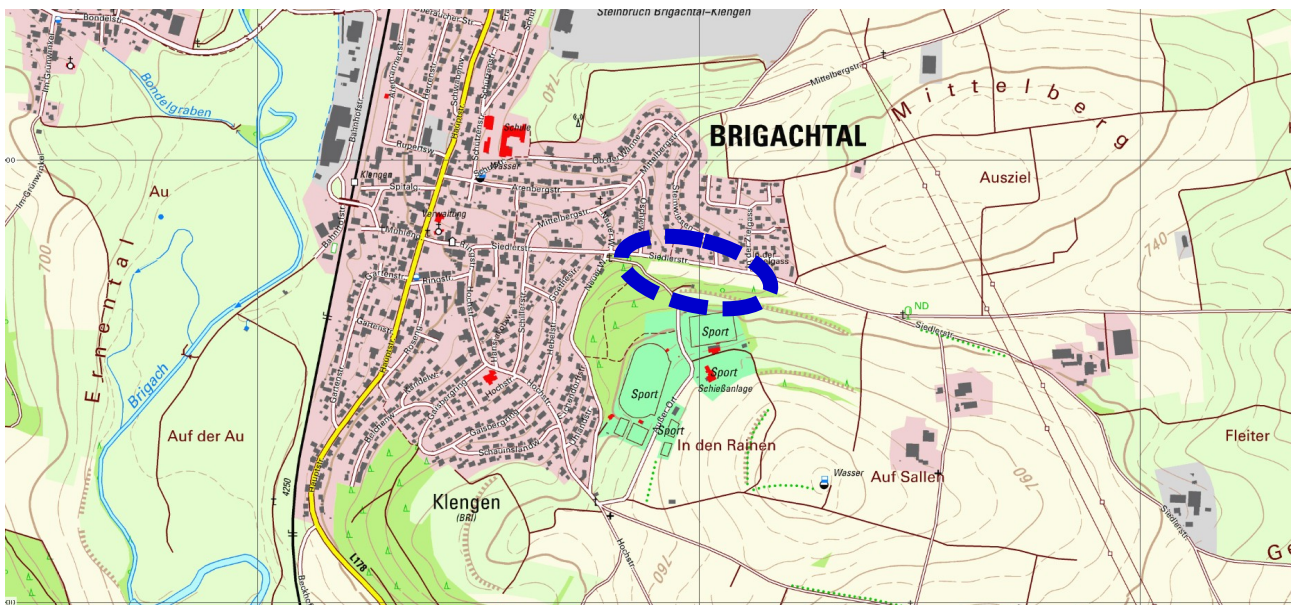
Mit dem Bebauungsplan soll dem weiterhin vorhandenen Wohnflächenbedarf für die örtliche Bevölkerung Rechnung getragen werden, nachdem die Gemeinde nur noch wenige bebaubare Flächen zur Verfügung stellen kann.

Das Verfahren wird nach § 13b BauGB durchgeführt, auf die Begründung zum Bebauungsplan wird verwiesen. Deshalb wird von der Umweltprüfung und dem Umweltbericht nach § 2 BauGB abgesehen. Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, gelten als bereits erfolgt oder zulässig und müssen nicht ausgeglichen werden.

Es sind jedoch Aussagen über die Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft bzw. über die Betroffenheit der Schutzgüter Biotope, Arten und biologische Vielfalt, Boden einschließlich Flächeninanspruchnahme, Grund- und Oberflächenwasser, Klima, Landschaftsbild und Erholung sowie auf den Menschen zu treffen. Die Überprüfung erfolgt anhand nachfolgender Ausführungen.

2. Lage im Raum und räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich am südöstlichen Siedlungsrand von Brigachtal-Klengen an der Siedlerstraße in einem Talzug, der sich von den ausgedehnten landwirtschaftlich genutzten Flächen im Osten in die Ortslage hinein in Richtung Westen erstreckt.



Ausschnitt aus der topographischen Karte M 1 : 10.000

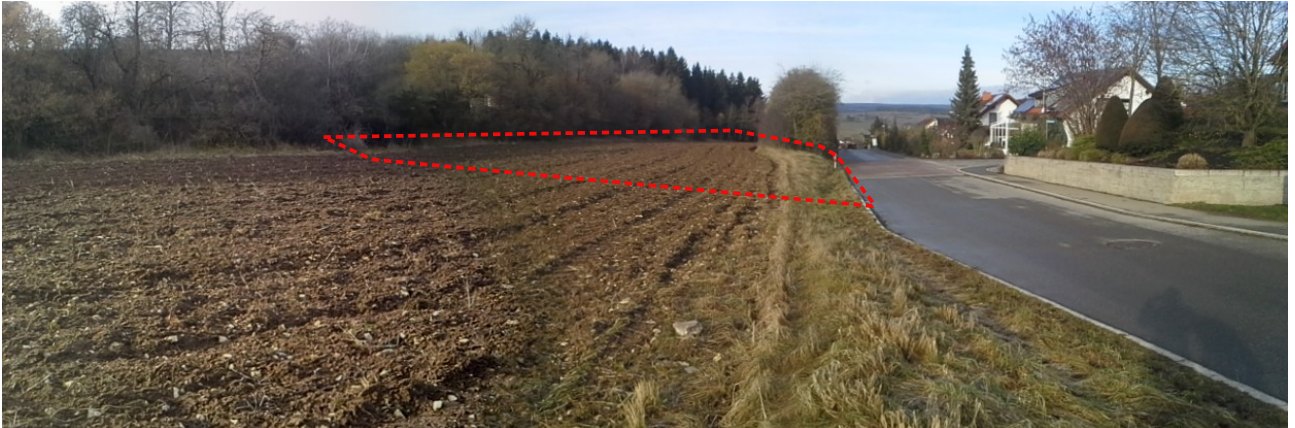
Der Geltungsbereich der BPlan-Änderung umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 0,84 ha.

3. Kurzbeschreibung des Plangebietes und der geplanten Änderung

3.1. Bestand

Das Plangebiet hat eine Länge von ca. 210 m und eine Breite von ca. 40 m. Es umfasst einen schmalen Ackerstreifen entlang der parallel zur Siedlerstraße verläuft und der am nördlichen Rand durch eine straßenbegleitende Feldhecke an einer Böschung von der Siedlerstraße abgesetzt ist.

Ein weiterer Feldheckenstreifen grenzt die in diesem Jahr als Maisacker bewirtschaftete Fläche von einem südlich angrenzenden Hof mit Pferdehaltung ab. Der größte Teil dieser Hecken ist nach § 30 BNatSchG als besonders geschützter Biotop erfasst.



Blick von Osten auf das Plangebiet

Am westlichen Rand in Richtung Ortslage ist das Plangebiet durch einen asphaltierten Weg von einem kleinen Waldbestand und durch eine kleine von Schlehen dominierte Feldhecke von der Siedlerstraße getrennt.



Blick auf den westlichen Rand des Plangebietes, künftiger Standort der Retentionsmulde



Asphaltweg am westlichen Rand des Plangebietes



Straßenböschung am nordwestlichen Rand des Plangebietes

3.2. Planung



Ausschnitt aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes

Es sollen insgesamt 8 neue Wohnbauplätze entlang der Siedlerstraße entstehen. Diesen vorgelagert ist ein 3 m breiter Parkstreifen, der auch für die Pflanzung einer straßenbegleitenden Baumreihe genutzt werden kann.

Der Gehölzbestand am südlichen Rand des Plangebietes soll nahezu vollständig erhalten bleiben, diesem vorgelagert zwischen geplanter Wohnbebauung und dem Gehölzstreifen wird ein Wirtschaftsweg angelegt. In den Gehölzstreifen wird eine Entwässerungsmulde integriert.

Am westlichen Rand am Tiefpunkt des Plangebietes wird eine naturnah gestaltete Retentionsmulde angelegt. Der Gehölzbestand soll dort so weit wie möglich erhalten bleiben, der verbleibende Teil dieser öffentlichen Grünfläche wird genutzt, um eine Ersatzpflanzung für die entlang der Siedlerstraße entfallende Feldhecke durchzuführen.

Je Wohnbaugrundstück ist ein Laubbaum anzupflanzen.

Die äußere verkehrliche Erschließung ist über die Siedlerstraße gesichert.

4. Vorgaben und Schutzgebiete sowie wesentliche Ziele sonstiger übergeordneter Fachplanungen

Regionalplan	Sonstige landwirtschaftliche Nutzfläche
Flächennutzungsplan	Im Flächennutzungsplan (FNP) ist der Planbereich als Grünfläche bzw. landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Bei BPlan-Verfahren nach §13b BauGB erfolgt eine Anpassung der Darstellungen im FNP auf dem Wege der Berichtigung.
Vogelschutzgebiete (Natura 2000)	Nicht betroffen, jedoch am östlichen Rand unmittelbar an das Plangebiet angrenzend: Vogelschutzgebiet ‚Baar‘. Eine Natura2000-Vorprüfung wurde durchgeführt, es sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.
FFH- Gebiet (Natura 2000)	Nicht betroffen.
Natur- u. Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale	Nicht betroffen.
Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG	Teilflächen der Heckenbiotope Nr. 179163262067 „Feldhecken nördlich Sportplatz Klengen“ befinden sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes oder grenzen unmittelbar. Einige dieser Heckenabschnitte werden überplant. Hierfür wird Ersatz an anderer Stelle geschaffen (Gemarkung Überauchen) sowie im Geltungsbereich des Bebauungsplanes selbst geschaffen.
Mähwiesenkartierung	Nicht betroffen, auch nicht im unmittelbaren Umfeld.
Naturpark	Nicht betroffen.
Wasserschutzgebiete	Das Plangebiet tangiert am südöstlichen Rand die Wasserschutzgebietszone III des Wasserschutzgebietes Entenfang, Bad Dürnheim-Brigachtal.
Oberflächengewässer	Nicht betroffen.
Überschwemmungsgebiete Überflutungsflächen	Nicht betroffen.

5. Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft und Bewertung der Eingriffserheblichkeit

Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung und dem Umweltbericht nach § 2 Abs.4 BauGB abgesehen. Es sind jedoch Aussagen über die Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft bzw. über die Betroffenheit der zu berücksichtigenden Schutzgüter zu treffen. Die Überprüfung erfolgt anhand nachfolgender Ausführungen.

5.1. Bewertung der Eingriffserheblichkeit bezogen auf die einzelnen Schutzgüter:

Schutzgut und Wirkfaktoren	Bestand	zu erwartende Auswirkungen / Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	Erheblichkeit
Fläche	Grasböschung, Saum ca. 220 m ² ca. 2,62 % Ackerfläche: ca. 5.580 m ² ca. 66,47 % §30-Feldhecke: ca. 1.740 m ² ca. 20,73 % sonstiger Gehölzbestand: ca. 855 m ² ca. 10,18 % Geltungsbereich: ca. 8.395 m² ca. 100,00 %	Bauflächen ca. 5.508 m ² - überbaubar: ca. 2.203 m ² - Freianlagen: ca. 3.305 m ² Parkstreifen: ca. 679 m ² Pflegeweg: ca. 613 m ² Erhaltung §30-Heckenbiotop ca. 780 m ² Ersatzpflanzung §30-Biotop an der Retentionsmulde ca. 200 m ² Sonstige Grünflächen ca. 615 m ² Geltungsbereich: ca. 8.395 m² ca. 100,00 % zusätzliche Flächenversiegelung ca. 3.495 m ² ; unterliegt der Abwägung i.S. von § 13b BauGB	GRZ 0,4 ca. 26,24 % ca. 39,37 % ca. 8,09 % ca. 7,30 % ca. 9,29 % ca. 2,38 % ca. 7,33 %
biologische Vielfalt - Biotope	Intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen, die von teilweise nach § 30 BNatSchG besonders geschützten Feldhecken umgeben sind. Damit ist ein strukturreicher Landschaftsraum betroffen mit einer gewissen Wertigkeit betroffen, in dem sowohl mittel- bis hochwertige Biotoptypen als auch Biotoptypen geringer Wertigkeit vorhanden sind.	Teilweiser Verlust (ca. 900 m ²) besonders geschützter Feldhecken hoher Wertigkeit am Siedlungsrand, für die ein flächengleicher Ersatz an anderer Stelle geschaffen werden muss. Vorgesehen ist die Neupflanzung zweier Feldhecken in der freien Flur auf den Flst.Nrn. 244 (Feldhecke „Sportplatz“, ca. 220 m ²) und auf den Flst.Nrn. 170 und 187 (Feldhecke „Totenweg“, ca. 550 m ²), Gemarkung Überauchen, sowie die Neupflanzung im Plangebiet selbst von weiteren ca. 200 m ² . Außerdem Verlust von intensiv genutzten Ackerflächen geringer Wertigkeit.	erheblich wenig erheblich
biologische Vielfalt - Biotopverbund	Der Geltungsbereich nimmt keine für einen Landesweiten Biotopverbund ausgewiesenen Flächen in Anspruch.	Mit einer erheblichen Verschlechterung der Biotopverbundfunktion durch die Umsetzung des Vorhabens ist nicht zu rechnen. Angrenzende Gehölzstrukturen bleiben erhalten, ergänzend werden straßenbegleitende Baumpflanzungen durchgeführt.	nicht erheblich
biologische Vielfalt - Artenschutz	Es wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt. Dieser ist den BPlan-Unterlagen beigelegt.	Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass durch das geplante Vorhaben kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 i.V. m Abs. 5 BNatSchG vorbereitet wird, wenn die notwendigen Gehölzrodungen außerhalb der Vogelbrutzeiten und außerhalb der Aktivitätsphase von Fledermäusen erfolgen. Außerdem sollen als Ausgleich für den verloren gehenden Brutplatz des Feldsperlings drei für Feldsperlinge geeignete Nistkästen (ovales Doppelflugloch 30 x 50 mm) innerhalb des Plangebietes oder im näheren Umfeld an geeigneter Stelle angebracht werden. Hier bietet sich der Bereich der Retentionsmulde mit dem umgebenden zu erhaltenden Gehölzbestand am westlichen Rand des Plangebietes an.	nicht erheblich

Schutzgut und Wirkfaktoren	Bestand	zu erwartende Auswirkungen / Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	Erheblichkeit
Boden	Gemäß Bodenkarte GeoLa BK50 (M 1 : 50.000) des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau handelt es sich bei den landwirtschaftlich genutzten Böden im Plangebiet um 'Tiefes Kolluvium aus holzänen Abschwemmmassen' im Sohlbereich des Talzuges. Diese Böden weisen eine hohe Bodenfruchtbarkeit und eine hohe Bedeutung als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf auf. Die Funktion als Filter und Puffer für Schadstoffe ist hoch bis sehr hoch.	Verlust von Böden mit einer hohen Bedeutung für die Bodenfunktionen (Gesamtbewertung 3,17). Aufgrund der zulässigen Art der baulichen Nutzung (WA mit einer Grundflächenzahl von 0,4) und der insgesamt geringen Größe des Plangebietes wird der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß reduziert. Die in den planungsrechtlichen Festsetzungen enthaltenen Hinweise zum Bodenschutz sind unbedingt zu beachten.	wenig erheblich bis erheblich
Oberflächenwasser	Oberflächengewässer innerhalb des Geltungsbereichs sind nicht vorhanden.	Keine zusätzlichen Beeinträchtigungen,	nicht erheblich
Grundwasser	Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine nutzbaren Grundwasservorkommen vorhanden, die durch die Planung beeinträchtigt werden können. Die Zone III des Wasserschutzgebietes Wasser- schutzgebietes Entenfang, Bad Dürnheim-Brigachtal, wird am östlichen Rand des Plangebietes geringfügig tangiert.	Bedeutende oder nutzbare Grundwasservorkommen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen. Aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplanes wird anfallendes unbelastetes Oberflächenwasser gesondert abgeleitet, zur Versickerung gebracht bzw. verzögert der Vorflut zugeführt. Erhebliche betriebsbedingte Verschmutzungsgefährdungen für das Grundwasser sind aufgrund der geplanten Nutzung (Wohngebiet mit Grün- und Freiflächenanteilen) nicht zu erwarten.	wenig erheblich bis (erheblich)
Klima und Luft	Das Plangebiet ist Teil einer Luftaustauschbahn mit Abfluss von Osten nach Westen in Richtung Ortslage und damit für die Durchlüftung der Ortslage von einer gewissen Wertigkeit. Auch dienen die Ackerflächen selbst als Kaltluft-Entstehungsflächen.	Zusätzliche bauliche Erweiterung im Talraum durch lockere einreihige Einzelhausbebauung und damit verbunden eine gewisse Beeinträchtigung für den Luftaustausch. Durch den Verzicht auf eine querriegelartige Anordnung der Gebäude und aufgrund des Abrückens der geplanten Bebauung von der Talsohle in Verbindung mit der Anlage eines Parkstreifens, der mit hochstämmigen Bäumen überstellt wird und aufgrund der geringen Größe des Plangebietes können die Beeinträchtigungen auf ein wenig erhebliches Maß reduziert werden.	wenig erheblich bis (erheblich)
Landschaftsbild/ Ortsbild	Lage am südöstlichen Siedlungsrand von Klengen in einem engen Talzug mit einseitig angrenzender Wohnbebauung im Norden und landwirtschaftlicher Nutzung im Wechsel mit Feldhecken. Nur aus der unmittelbaren Umgebung heraus einsehbar.	Verlust landschaftsprägender straßenbegleitender Hecken mit eingrünender Wirkung am Ortsrand und Beeinträchtigung in der Wahrnehmbarkeit des Talzuges. Aufgrund der topographischen Situation jedoch keine weithin sichtbaren negativen Auswirkungen und Minimierung bzw. Ausgleich durch die Neupflanzung einer straßenbegleitenden Baumreihe.	wenig erheblich bis (erheblich)
Erholung	Es sind keine Anlagen für die öffentliche Freizeit- und Erholungsnutzung betroffen, auch keine örtlichen oder überörtlichen Wegeverbindungen in die freie Landschaft.		keine
Kultur- und Sachgüter	Besondere Sachgüter als Schutzgut im Rahmen des Umwelt- und Denkmalschutzes, die für Einzelne, besondere Gruppen oder die Gesellschaft insgesamt von besonderer Bedeutung sind, sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.		keine

Schutzgut und Wirkfaktoren	Bestand	zu erwartende Auswirkungen / Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	Erheblichkeit
Mensch	<p>Zu beurteilen sind zum einen die möglichen Auswirkungen auf die zukünftigen Nutzer des Plangebietes und zum anderen die Auswirkungen der geplanten baulichen Nutzung auf die angrenzende Bebauung und deren Bewohner.</p> <p>Eine Verschlechterung in Bezug auf die Wohn-, Lebens- und Arbeitsbedingungen sowohl für die Angrenzer als auch für die zukünftigen Nutzer im Vergleich zum derzeitigen Bestand sind nicht zu erwarten.</p> <p>Aufgrund der südlich angrenzenden Pferdehaltung wurden die zu erwartenden Geruchsimmissionen ermittelt und bewertet. Die Pferdehaltung stellt nach diesem Gutachten kein Kriterium dar, das zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen kann.</p> <p>Aufgrund der Nähe zu den weiter südlich oberhalb des Plangebietes gelegenen Sportanlagen, der unmittelbar südlich angrenzenden Pferdehaltung und durch den landwirtschaftlichen Verkehr auf der Siedlerstraße wurden außerdem schalltechnische Untersuchungen durchgeführt. Bezug nehmend auf die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV werden die Werte des Straßenverkehrs tags und nachts eingehalten. Gegenüber dem Pferdehof und gegenüber den Sportanlagen werden gemäß dem vorliegenden Gutachten ebenfalls keine Schallschutzmaßnahmen erforderlich.</p>		wenig erheblich
Abfälle Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	<p>Anfallende Abwässer und Abfallmengen werden über die üblichen Entsorgungseinrichtungen und -techniken (Kreislaufwirtschaft, Trennsysteme etc.) sach- und umweltgerecht entsorgt bzw. wiederverwertet. Spezielle Problemabfälle werden ggf. von Entsorgungsfachbetrieben recycelt und/oder entsorgt, sind aber aufgrund des Gebietscharakters nicht zu erwarten.</p> <p>Die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle und Abwässer ist somit gewährleistet. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen entstehen nicht.</p>		keine Auswirkungen
Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung	<p>Bau-, anlage- und betriebsbedingt entstehen durch die Erweiterung der bestehenden Einzelhausbebauung für Wohnzwecke keine zusätzlichen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen.</p>		keine Auswirkungen
Risiken für menschliche Gesundheit, kulturelles Erbe oder Umwelt	<p>Bau-, anlage- und betriebsbedingt entstehen durch die Erweiterung der bestehenden Siedlungsflächen keine zusätzlichen Risiken.</p>		keine Auswirkungen
Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete	<p>Es handelt sich um die Neuausweisung von Wohnbauflächen, für die entsprechender Bedarf aus der örtlichen Bevölkerung besteht. Hieraus können keine zusätzlichen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen im Zusammenhang mit den bereits realisierten Wohngebieten abgeleitet werden.</p>		keine Auswirkungen
Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels.	<p>Die Planung führt anlagebedingt auch zu einer Zunahme an versiegelten und überbauten Flächen. Dadurch entsteht ein erhöhter Oberflächenwasserabfluss und eine Zunahme von Flächenaufheizungen, insbesondere auch im Zusammenhang mit den prognostizierten Folgen des Klimawandels (Zunahme von Starkregenereignissen, möglicher globaler Temperaturanstieg).</p> <p>Betriebsbedingt ist mit einer geringen Zunahme von Emissionen (Verkehr, Heizung etc.) zu rechnen.</p> <p>Es werden Maßnahmen zum Schutz vor Starkregenereignissen sowie Maßnahmen zur Rückhaltung und Versickerung von anfallendem Niederschlagswasser getroffen. Ebenso bleiben Teile des Gehölzbestandes erhalten und zusätzliche Parkstreifen werden mit Laubbäumen überstellt, so dass die zu erwartenden Beeinträchtigungen minimiert werden können.</p>		Gering
eingesetzte Techniken und Stoffe	<p>Aufgrund der zulässigen Art der baulichen Nutzung als Wohngebiet mit Einzelhausbebauung kann auf die bau-, anlage- und betriebsbedingte Beurteilung der eingesetzten Techniken und Stoffe verzichtet werden.</p>		keine Auswirkungen
Wechselwirkungen	<p>Erhebliche Auswirkungen über die schutzgutbezogene Beurteilung hinaus sind nicht zu erwarten.</p>		keine Auswirkungen

5.2. Empfohlene Festsetzungen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft:

- Flächensparende und verdichtete Erschließung und Bebauung des Plangebietes durch Anbau an bereits vorhandene Erschließungsstraßen;
- Pflanzung von gebietsheimischen und standortgerechten Laubbäumen im Bereich von öffentlichen Parkplatzflächen;
- Neupflanzung eines gebietsheimischen und standortgerechten Laub- oder Obstbaumes je Baugrundstück;
- Pflanzbindung für vorhandene Gehölzstrukturen (Bäume und Feldhecken);
- Bau einer Retentionszisterne je Baugrundstück, ggf. in Verbindung mit der Versickerung des anfallenden unbelasteten Niederschlagswassers auf den privaten Grundstücksflächen über geeignete Sickermulden mit Anschluss des Überlaufs an den Regenwasserkanal bzw. eine gesonderte Retentionsmulde;
- Verwendung wasserdurchlässiger Oberflächenbeläge in Bereichen ohne Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und möglichst Entwässerung der privaten Belagsflächen in angrenzende Grünflächen, sofern eine Gefährdung angrenzender Grundstücke ausgeschlossen werden kann;
- Keine Verwendung von unbeschichteten Metallen für Dacheindeckungen
- Verwendung insektenschonender Leuchtmittel und Lampenträger für Außenbeleuchtungen und Vermeidung von Lichtabstrahlungen in die freie Landschaft;
- geeignete bauliche Maßnahmen zur Vermeidung von Vogelschlag;
- Verbot grellfarbiger oder reflektierender Oberflächen für die Dacheindeckung;
- Begrünung von Flachdächern oder von flach geneigten Dächern von Garagen und Carports;
- Ersatzpflanzung für die entfallenden Teilflächen der besonders geschützte Feldhecke, Biotop-Nr. 179163262067.

Zur Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes sollten außerdem

- notwendige Gehölzrodungen zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit und der Aktivitätsphase von Fledermäusen, also nicht im Zeitraum vom 01.03. bis zum 31.10. durchgeführt werden;
- und drei für Feldsperlinge geeignete Nistkästen im Plangebiet bzw. im unmittelbaren Umfeld als Ausgleich für einen verloren gehenden Brutplatz dieser Art verhängt werden.

Aufgestellt:

Oberndorf, den 14.10.2020

THOMAS GRÖZINGER
DIPL.ING.(FH) FREIER GARTEN-
UND LANDSCHAFTSARCHITEKT